

**Thüringer Landtag
Innenausschuss
Vorsitzender
Herr Matthias Hey
Jürgen-Fuchs-Str. 1**

99096 Erfurt

Erfurt, 03. Juni 2010

**Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 5/478)**

hier: Anhörung

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. April 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes.

Da sich die Fragestellungen der Mitglieder des Innenausschusses eher auf die Anzuhörenden anderer Bundesländer beziehen, nehmen wir insgesamt zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst einen Bevölkerungsanteil von 2 % (16 – 17 Jahre) der nach jetziger Rechtslage kommunal wahlberechtigten Bevölkerung (Stand: 31.12.2008, Landesamt für Statistik Thüringen).

Ihnen das aktive Wahlrecht einzuräumen wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt, zumal das Wahlrecht nach Art. 20 GG ein Grundrecht darstellt.

Professor Klaus Hurrelmann, Mitautor der Shell-Jugendstudien, führte hierzu aus:

„Es ist nicht nachvollziehbar, warum Jugendlichen unter 18 Jahren wichtige Grundrechte vollständig vorenthalten werden, obwohl ihre faktische Lebenssituation sich der der über 18-Jährigen angeglichen hat.“¹

Zur Unterstützung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird auf folgende Argumente, die gegen eine Herabsetzung vorgetragen, in der Bevölkerung und auf politischer Ebene diskutiert werden, eingegangen:

Jugendliche wollen eigentlich kein Wahlrecht mit 16.

Richtig ist:

Die Herabsetzung des kommunalen Wahlrechts ist bei den 16- und 17-Jährigen umstritten; Befürworter und Gegner halten sich die Waage. Da Wahlen nach Art. 20 GG ein Rechtsgut darstellen und in freier Entscheidung (keine Wahlpflicht) ausgeübt werden, sollte jenen das Recht nicht verwehrt werden, die wählen gehen wollen.

Leider liegen in jenen Ländern, in denen das Wahlalter auf 16 Jahre für Kommunalwahlen gilt, keine repräsentativen Wahlstatistiken vor. Insofern können keine aktuellen sachgerechten Aussagen zur Wahlbeteiligung getroffen werden.

Unabhängig davon kann jedoch unterstellt werden, dass Ergebnisse zurück liegender Statistiken auch heute noch aktuell sind. Im Wesentlichen gibt es zwei Ergebnisse²:

1. Die Wahlbeteiligung dieser Altersgruppe liegt unter der des Landesdurchschnitts.
2. Die Wahlbeteiligung dieser Altersgruppe liegt über der der Altersgruppe 18 – 21 Jahre.

Ein häufiges Argument, dass sich Jugendliche mit 16 noch nicht an solchen Wahlen beteiligen würden, ist somit entkräftet.

Darüber hinaus kann unterstellt werden, dass der allgemein festzustellende Rückgang der Wahlbeteiligung auch in dieser Altersgruppe zu verzeichnen ist. Die geringere Wahlbeteiligung der Altersgruppe 16 – 18 (Verhältnis zum Landesdurchschnitt) stellt die Parteien und Wählervereinigungen vor die Herausforderung, ihre politischen Ziele auch einer jüngeren Altersgruppe verständlich zu vermitteln. Eine einseitige Schuldzuweisung, Jugendliche würden ihr Wahlrecht nicht nutzen, ist nicht sachgerecht und verkennt das dahinter stehende Gesamtproblem unseres Parteiensystems.

¹ Hurrelmann, Klaus (1997): „Für eine Herabsetzung des Wahlalters“, S. 285. In: Palentien, Christian/ Hurrelmann, Klaus. Hrsg. (1997): Jugend und Politik. Neuwied

² Landtag Schleswig-Holstein, Drucksache 14/1390,49); Benedikt Hauser (1999): „Kommunales Wahlrecht ab 16“. In: Konrad-Adenauer-Stiftung. Hrsg.: Kommunalpolitik. Materialien für die Arbeit vor Ort, Nr. 8, S. 9

Jugendliche neigen dazu, extreme Positionen und Parteien zu vertreten bzw. zu wählen.

Die Herabsetzung des Wahlalters bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre hat zeigt in jenen Bundesländern, in denen das Wahlalter auf 16 Jahre bereits eingeführt worden ist, dass Jugendliche - entgegen zuvor geäußelter Befürchtungen - mit ihrem Stimmrecht sehr verantwortungsvoll umgehen. Ein weiteres Indiz hierfür ist unter anderem die kontinuierlich durchgeführte Shell-Jugendstudie, die sowohl die Frage nach einer Parteienpräferenz als auch die Frage nach der Lösungskompetenz der Parteien aufwirft und im Zeitraum die Veränderungen dokumentiert.³ In deren – auch langfristig betrachteten - Ergebnissen wird deutlich, dass extreme Positionen und Parteien deutlich abgelehnt werden.

Mit der Einführung des Wahlalters mit 16 wird die Kopplung zur Volljährigkeit (Geschäftsfähigkeit) und Strafmündigkeit aufgehoben.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es bei der Ausübung des Wahlrechts nicht um eine rechtliche Bindungsfähigkeit geht.

Der hinter dem Argument stehenden Auffassung, dass Rechte und Pflichten sowie damit zusammenhängende rechtliche Folgen gemeinsam betrachtet werden müssen und in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, kann mit einer Betrachtung des deutschen Rechts entgegnet werden:

„Eine altersbedingte Auftrennung von Rechten und Pflichten gibt es im deutschen Rechtskreis auch anderweitig. So ist eine volle Strafmündigkeit erst mit 21 Jahren gegeben ...“⁴

Ebenso seien unter anderem erwähnt:

- Religionsmündigkeit ab 14
- Ehefähigkeit mit 16
- Eidesfähigkeit mit vollendetem 16. Lebensjahr
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Jugendgerichtsgesetz mit 14 Jahren
- Führerscheinberechtigung ab 16 (Kleinkrafträder); ab 17 (Auto)

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass es sich nicht um eine juristische, sondern um eine politische Fragestellung handelt. Dies auch, da in den Bundesländern, in denen das aktive Wahlalter für Kommunalwahlen ab 16 eingeführt worden ist, Verfassungsrecht gewahrt ist.

Des Weiteren wird in Diskussionen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen aktivem und passivem Wahlalter hergestellt. Auch hier wird darauf verwiesen, dass im Thüringer Kom-

³ Shell-Jugendstudien: „Jugend `97, S. 329; „Jugend 2006“, S. 109

⁴ Benedikt Hauser (1999): „Kommunales Wahlrecht ab 16“. In: Konrad-Adenauer-Stiftung. Hrsg.: Kommunalpolitik. Materialien für die Arbeit vor Ort, Nr. 8, S. 5

munalwahlgesetz zur Wahl eines Bürgermeisters (Direktwahl) das vollendete 21. Lebensjahr⁵ vorgesehen ist, obgleich aktives Wahlalter nach jetzigem Recht mit 18 Jahren.

Jugendlichen fehlt die politische Reife, um politische Zusammenhänge zu überblicken.

Professor Klaus Hurrelmann führte im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft hierzu folgendes aus:

„Die Frage des Wahlalters hänge vornehmlich von der politischen Urteilsfähigkeit ab. Entwicklungspsychologische Untersuchungen hätten gezeigt, dass fast alle Jugendlichen intellektuell und moralisch reif genug seien, um die Bedeutung einer Parlamentswahl beurteilen zu können.“⁶

Diese bereits 2001 vorgenommene Einschätzung erfährt durch weitere Jugendstudien⁷ eine Bestätigung, zumal Jugendliche heute zunehmend selbstständiger über ihren Lebensweg und ihre Bildungsbiografie entscheiden als Generationen vor ihnen.

Darüber hinaus bestätigen Jugendstudien, dass 16-Jährige in gleichem Maße politisch interessiert sind wie 18-Jährige. Beide Altersgruppen beurteilen Parteien in etwa gleich und haben einen quasi identischen Kenntnisstand in Bezug auf das Parteiensystem. Die Skepsis und Distanz zu Parteien hält jedoch in beiden Altersgruppen unvermindert an. Obgleich dies kein Jugendphänomen darstellt, sind die Parteien aufgefordert, über ihr Wirken, einschließlich der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsfindungen nachzudenken. Die im September 2010 zu erwartende 16. Shell-Studie wird ausweisen, dass „die Jugend wieder politischer“ wird; jedoch „das Interesse für Politik auf einem historischen Tiefpunkt“ sei.⁸

Politische Zusammenhänge zu überblicken, wird auf Grund der Komplexität immer schwieriger. Dies fällt nicht nur Jugendlichen schwer, sondern betrifft alle Generationen. Jugendliche in diesem Alter haben jedoch gegenüber den anderen Generationen einen Vorteil:

Schulen haben einen politischen Bildungsauftrag, den sie mehr oder weniger ausfüllen. Eine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 bei Kommunalwahlen würde zu einer stärkeren Einbindung der Kommunalpolitik in die politische Bildung an den Schulen führen. Insofern würde die Einführung dieses Wahlrechtes auch dazu beitragen, Schule und Gemeinwesen stärker zu verbinden.

Ebenso bietet die Absenkung des Wahlalters die Möglichkeit, Jugendliche für die Beschäftigung mit (kommunal)politischen Themen in Schule und Freizeit zu motivieren und politisches Interesse bei ihnen zu fördern.

Jugendliche sind eher an globalen und weniger an unmittelbaren, ihren Lebensbereich betreffenden Themen interessiert.

⁵ Vgl. § 24 Abs. 2 Nr. 1 ThürKWG

⁶ Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses. Drucksache 15/644 zu Drs.15/46. Bremische Bürgerschaft, 06.03.2001

⁷ Unter anderem Shell-Jugendstudien

⁸ Hurrelmann, Klaus: Interview. In: Zeit-Online, 30.12.2009

Es ist richtig, dass Jugendliche globale Themen (Umwelt, Energie, Nachhaltigkeit etc.) interessieren. Diese werden jedoch auch in ihren unmittelbaren Lebensbereich eingebettet. Insofern erfolgt eine Transformation in ihr eigenes Lebensumfeld, das heißt, kommunalpolitische Entscheidungen werden global eingeordnet. Beispiele hierzu liefern der Thüringer Kindergipfel oder der Thüringer Jugendkongress zur Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus berichten unsere Mitgliedsverbände aus ihrer Arbeit, dass es nicht immer die großen Themen sind, um Jugendliche an Politik heranzuführen. Manchmal sind es auch Probleme im unmittelbaren Umfeld, die bei Heranwachsenden die Lust aufs Mitgestalten und -entscheiden wecken.

Jugendliche haben genügend Möglichkeiten zur Partizipation und nutzen diese zu wenig.

Ohne an dieser Stelle detailliert auf die Möglichkeiten zur Partizipation und damit zusammenhängende Ursachen der geringen Nutzung eingehen zu können, besteht in fast allen Partizipationsmöglichkeiten (in Jugendverbänden durch die Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen gering ausgeprägt) das Problem, dass sie keinen direkten Einfluss auf Entscheidungsprozesse und Machtstrukturen haben sowie die politische Annahme jugendpolitischer Forderungen im Bereich der „relativen Freiwilligkeit“ liegt.

Die auch in Thüringen geführte Diskussion, auf kommunaler Ebene Jugendparlamente einzurichten, ist, ohne auch hier näher einzugehen, im Kommunalverfassungsrecht im Bereich der „relativen Freiwilligkeit“ einzuordnen. Um diese in eine Verbindlichkeit einmünden zu lassen, wäre die Kommunalordnung unter anderem dahingehend zu ändern, dass Jugendparlamente oder Jugendgemeinderäte Antrags- und Rederecht im Ortsteil- und Gemeinde-/Stadtrat sowie im Kreistag besitzen (unmittelbare Beteiligung).

Durch die Absenkung des Wahlalters wird jedoch Politik gefordert sein, sich mehr als bisher - und verbindlicher als je zuvor - mit jugendspezifischen Themen und nachhaltiger Politik im Sinne der heranwachsenden Generation zu beschäftigen, da diese eine wichtige Wählergruppe bilden. Ebenso könnte die zunehmende Tendenz der Parteien und Wählervereinigungen, sich angesichts des demografischen Wandels immer mehr um die Zielgruppe der Senioren zu kümmern, aufgehalten werden. Insofern stellt die Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 bei Kommunalwahlen einen Beitrag zur Generationsgerechtigkeit dar.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Eröffnung des aktiven kommunalen Wahlrechts mit 16 ist **ein** geeignetes Instrument zur Förderung des politischen Interesses Jugendlicher.

Das Wahlrecht allein weckt nicht automatisch politisches Interesse. Es stellt neue Anforderungen (Thematik, Methoden der jugendlichen Ansprache, Nutzung neuer Medien und Kommunikationsstrukturen) an Politik, Schule, Jugendverbände und Verwaltung, die angenommen werden (müssen).

Ebenso müssen Jugendliche, die zum ersten Mal ihr Wahlrecht ausüben, im Vorfeld umfassend informiert und vorbereitet werden. Ein Auftrag an Schule und außerschulische Partner.

Des Weiteren eröffnet die Einführung des aktiven kommunalen Wahlrechts ab 16 die Beteiligung am Bürgerantrag (§§ 16, 96 a Abs. 1 ThürKO) sowie Bürgerbegehren, Bürgerentscheid (§§ 17, 96 a Abs. 2 ThürKO) i.V.m. §§ 10 Abs. 2, 93 Abs. 2 ThürKO für Jugendliche. Da in den §§ 10 Abs. 2, 93 Abs. 2 ThürKO allgemein von „wahlberechtigt“ gesprochen wird, wird im Sinne o.g. gebeten zu prüfen, ob eine Klarstellung (Differenzierung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht) notwendig ist. Grundsätzlich unterstützt der Landesjugendring Thüringen e.V. eine mit dem aktiven Wahlrecht verbundene Beteiligung am Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

Zusammenfassend:

Wir unterstützen die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, verbunden mit dem Hinweis, dass der Landesjugendring Thüringen e.V. auch die Einführung des aktiven Wahlalters ab 16 Jahre für Landtagswahlen in Thüringen (Vgl. Bremen) unterstützen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Weise
Landesgeschäftsführer